



Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

# Programm zur Innovationsförderung

- Stand: 1. Dezember 2012 -

## Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Zielsetzung.....	3
3	Förderbereiche.....	4
3.1	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovationen.....	4
3.2	Pflanzenzüchtung und Pflanzenschutz.....	4
3.3	Tierzucht, Tierschutz und Tiergesundheit.....	5
3.4	Technik und umweltgerechte Landbewirtschaftung.....	6
3.5	Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln.....	7
3.6	Sonstiger gesundheitlicher Verbraucherschutz.....	8
3.7	Wirtschaftlicher Verbraucherschutz.....	8
4	Durchführung des Programms.....	9
4.1	Projektträger.....	10
4.2	Zuwendungen.....	10
4.2.1	Formen der Projektförderung.....	11
4.2.2	Intensität der Projektförderung.....	12
4.2.3	Förderfähige Ausgaben und Kosten.....	13
4.2.4	Zuwendungsarten.....	15
4.2.5	Zuwendungsempfänger.....	16
4.2.6	Fördervoraussetzungen und -kriterien.....	16
4.2.7	Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	17
4.2.8	Beihilferechtliche Bestimmungen.....	18
4.2.9	Sonstige Bestimmungen.....	18
4.3	Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten.....	19

## **1 Einleitung**

Das vorliegende Programm beschreibt die Inhalte der Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit dieser Broschüre sollen die Innovationsförderung und das Antragsverfahren transparent gemacht und damit potentiellen Antragstellern eine wesentliche Hilfestellung gegeben werden.

Für die Durchführung des Programms sind im Haushalt und in der Finanzplanung des BMELV derzeit jährlich rund 38 Mio. € eingeplant.

## **2 Zielsetzung**

Die Agrar- und Ernährungswirtschaft stehen auf den nationalen und internationalen Märkten unter einem ständigen Wettbewerbsdruck. Der permanente Strukturwandel unterstreicht dabei deutlich die Intensität des Anpassungsdrucks. Um die Beschäftigungs- und Wertschöpfungspotentiale dieser Sektoren in Zukunft noch stärker zu erschließen, ist es notwendig, den technischen Fortschritt zu beschleunigen.

Ziel des Programms ist die Unterstützung von technischen und nicht-technischen Innovationen in Deutschland in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Förderung ist auf

- eine nachhaltige und tiergerechte Agrar- und Ernährungswirtschaft,
  - die Schonung natürlicher Ressourcen,
  - die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
  - die Stärkung der wirtschaftlichen Innovationskraft,
  - die Verbesserung der Verbraucherinformation,
  - die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und
  - die Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- gerichtet.

Mit der Förderung soll die Entwicklung innovativer, international wettbewerbsfähiger Produkte, Verfahren und Leistungen auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse unterstützt werden.

Das Programm beinhaltet die Unterstützung von

- Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben, die das Ziel haben, innovative technische und nicht-technische Produkte marktfähig zu machen,
- Vorhaben zur Steigerung der Innovationsfähigkeit einschließlich Wissenstransfer,
- Untersuchungen zu den gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen sowie Identifizierung von künftigen Innovationsfeldern.

### **3 Förderbereiche**

Mit dem Programm sollen Innovationen insbesondere in den nachstehenden Bereichen gefördert werden. Weitere Förderbereiche und Innovationsfelder können zusätzlich aufgenommen und bekannt gemacht werden.

#### **3.1 Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovationen**

Innovationen gelingen nur, wenn geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind. Ausreichende Kenntnisse über den Stand von Forschung und Entwicklung, rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen, Marktentwicklungen und -potentiale sind Grundvoraussetzungen dafür, Innovationspotentiale zu erkennen und nutzbar zu machen.

Um hier Wissenslücken zu schließen und neue Erkenntnisse zu gewinnen, werden Untersuchungen zur Identifizierung von Hemmnissen und zur Erarbeitung von Lösungsansätzen gefördert.

Darüber hinaus soll der Aufbau von Netzwerken, Forschungsallianzen, Innovationspartnerschaften und Informationsplattformen unterstützt werden.

Mit diesen Instrumenten soll künftiger Forschungsbedarf identifiziert, Innovationen effektiver und effizienter geschaffen, eine schnellere Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis ermöglicht und der Wissenstransfer verbessert werden.

#### **3.2 Pflanzenzüchtung und Pflanzenschutz**

Die Züchtung und Produktion von Kulturpflanzen nimmt eine wichtige Stellung in der gesamten Wertschöpfungskette der agrarischen Erzeugung ein. Deshalb ist sie ein bedeutender Ansatzpunkt für die Erschließung des Beschäftigungs- und Wertschöpfungspotentials der gesamten Agrar- und Ernährungswirtschaft. Leistungsfähige Kulturpflanzen und produktive, nachhaltige und an die jeweilige Region angepasste Anbauverfahren können darüber hinaus zur Sicherung der Welternährung beitragen.

Witterungseinflüsse sind entscheidend für Wachstum und Gedeihen von Kulturpflanzen. Änderungen des Klimas werden die Witterung in mitteleuropäischen Regionen erheblich beeinflussen. Das betrifft zum Beispiel die saisonale Verteilung von Niederschlägen und Sonnenschein. Damit der Pflanzenbau in Deutschland auch unter den sich ändernden klimatischen Bedingungen leistungsfähig bleibt, müssen Vorsorgestrategien bei der Kulturpflanze selbst ansetzen. Die Züchtung kann entscheidende Beiträge zur Verbesserung der Leistung und Leistungsstabilität von Kulturpflanzen liefern.

Deshalb werden beispielsweise Vorhaben gefördert, die dazu beitragen, das Angebot an Kulturpflanzen und deren Qualität unter sich ändernden Standort- und Klimabedingungen langfristig zu sichern. Die Selektion von Pflanzen als Ausgangsmaterial soll für diese Zwecke erleichtert werden. Züchterische Methoden und Verfahrensweisen sollen entwickelt und zusammengeführt werden, damit die Kenntnisse schneller in die praktischen Zuchtgänge einfließen. Die Toleranz und Resistenz gegenüber wichtigen biotischen und abiotischen Stressfaktoren, die Effizienz der Nutzung von Wasser und Nährstoffen sollen optimiert und die Qualitätseigenschaften gesichert werden.

Der Pflanzenschutz ist ein wichtiges Element, um ein ausreichendes Angebot pflanzlicher Produkte und deren Qualität sicherzustellen. Dabei sollen Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt entstehen können, reduziert werden. Mit Mitteln aus dem Innovationsprogramm sollen beispielsweise Strategien zur Vermeidung von Resistenzbildung von Schadorganismen gegenüber Pflanzenschutzmitteln erarbeitet und praktisch umgesetzt werden und Diagnoseverfahren für Schadorganismen der Pflanzen durch schnellere, sensitivere und spezifischere Diagnostik optimiert werden. Außerdem sollen integrierte Pflanzenschutzverfahren weiterentwickelt werden.

### **3.3 Tierzucht, Tierschutz und Tiergesundheit**

Auch die Züchtung von Nutztieren hat einen wichtigen Einfluss auf die Wertschöpfungskette der agrarischen Erzeugung. Sie trägt entscheidend dazu bei, leistungsfähige und gesunde Zuchttiere und Lebensmittel in hoher Qualität effizient und nachhaltig zu erzeugen. Mit dem Innovationsprogramm soll die Entwicklung neuer anwendungsnaher Ansätze der Züchtung und Reproduktion unterstützt werden, um die Eigenschaften der landwirtschaftlichen Nutztiere zu verbessern.

Die Berücksichtigung des Tierschutzes ist dabei von besonderer Bedeutung. Innovationspotential wird im Bereich tiergerechter Produktionsformen in der Nutztierhaltung gesehen. Im Vordergrund steht dabei die Entwicklung von Systemen, Konzepten und Verfahren, die der tiergerechten Haltung angemessen Rechnung tragen und eine wettbewerbsfähige Nutztierhaltung ermöglichen.

Die Tiergesundheit ist in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ein entscheidender Faktor für die Aufrechterhaltung und Steigerung der Sicherheit und Qualität der Produkte sowie der Produktion selbst. Zum einen ist die Tiergesundheit von größter Bedeutung, um die Gefahr der Übertragung von Erregern vom Tier auf den Menschen zu minimieren. Zum anderen sind hochwertige Lebensmittel tierischer Herkunft nur mit gesunden Tieren, die bedarfsgerecht gefüttert und artgerecht gehalten werden, zu erzeugen.

Bei der Bekämpfung infektiöser Krankheiten stehen sichere Diagnostika, Therapeutika und Vakzine sowie Hygienemaßnahmen im Vordergrund. Zur Vermeidung von Therapie- und Prophylaxelücken soll die Entwicklung von Tierarzneimitteln und anderen Mitteln, die der Verbesserung der Tiergesundheit dienen, gefördert werden.

Die Bereitstellung von sicheren und qualitativ hochwertigen Futtermitteln ist wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Nutztieren. Der effiziente Einsatz von sicheren Futtermitteln für eine leistungsorientierte Nährstoffversorgung der landwirtschaftlichen Nutztiere durch optimierte Fütterungsstrategien bietet die Grundlage für eine ressourcenschonende Erzeugung von sicheren Lebensmitteln tierischer Herkunft. Mit einer verbesserten Tierernährung soll gleichzeitig ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

### **3.4 Technik und umweltgerechte Landbewirtschaftung**

In vielen Bereichen der landwirtschaftlichen Erzeugung einschließlich der Tierhaltung werden bereits elektronische Systeme eingesetzt, um Maschinen und Geräte in Produktionsverfahren präzise, sicher und kostengünstig zu steuern und zu überwachen. Trotz der bisher erzielten Fortschritte sind die Nutzungspotenziale neuer Technologien noch nicht vollständig erschlossen. Von einer verstärkten Anwendung der Elektronik, insbesondere in der Transpondertechnik, der Sensorik und der Automatisierung in der Land- und Forstwirtschaft sind erhebliche Produktivitätsfortschritte zu erwarten. Außerdem können das betriebliche Management einschließlich des Datenaustausches und die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte unterstützt sowie Anforderungen des Umweltschutzes, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und des

Qualitätsmanagements, insbesondere im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit, effizienter erfüllt werden als bisher. Deshalb soll das Innovationsprogramm weitere Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Bereich der anwendungsbezogenen Elektronik voranbringen und so die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors nachhaltig stärken.

Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft hängt auch von der Höhe des für die Produktion benötigten Energieeinsatzes ab. Angesichts steigender Energiepreise soll durch die Entwicklung innovativer Technik und Verfahren eine Verbesserung der Energieeffizienz in der landwirtschaftlichen Produktion und in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft erreicht werden. Auch hiermit kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Mit der Förderung von computergestützten Entscheidungshilfen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie verbesserter Pflanzenschutzgerätetechnik sollen Pflanzenschutzmittel eingespart und Risiken minimiert werden. Damit werden auch Ziele des „Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ unterstützt.

### **3.5 Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln**

Die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen und sicheren Lebensmitteln ist für die Gesellschaft ein lebenswichtiges Grundbedürfnis. Lebensmittel müssen nicht nur individuellen Verbrauchererwartungen genügen, sondern auch sicher sein und hohen Qualitätsanforderungen gerecht werden. Im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sind bei Lebensmitteln vor allem die hygienische Qualität und Sicherheit, die Haltbarkeit, der Gehalt an wertgebenden Inhaltsstoffen und die Vermeidung von unerwünschten Inhaltsstoffen wichtig. In der Lebensmittelproduktion werden diese Aspekte der Produktqualität durch verfahrenstechnische Herstellungs-, Be- und Verarbeitungsschritte beeinflusst. Innovationspotential wird insbesondere in verfahrenstechnischen Verbesserungen gesehen, mit denen die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln gesteigert werden kann.

Die Vieh- und Fleischwirtschaft bildet einen zentralen Sektor der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Der Erhalt und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors ist eine zentrale Herausforderung für alle Beteiligten der Produktionskette. Neben dem Preis ist hierbei die Qualität und Sicherheit von Fleisch und Fleischprodukten von besonderer Bedeutung. Durch die Förderung innovativer Vorhaben sollen geeignete Methoden, Verfahren und organisatorische Abläufe auf allen

Stufen der Produktionskette entwickelt werden, um das Qualitäts- und Risikomanagement einschließlich der Eigenkontrollen in Unternehmen und der amtlichen Überwachung unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen zu verbessern.

### **3.6 Sonstiger gesundheitlicher Verbraucherschutz**

In Deutschland und vielen anderen Industriestaaten leiden in den letzten Jahrzehnten immer mehr Menschen an allergischen Erkrankungen. Vor allem über Pollen, Hausstaubmilben, Lebensmittel, Pflegemittel und viele andere Produkte kommen Menschen täglich mit allergenen Stoffen in Berührung. Die zunehmende Vielfalt an Erzeugnissen und Stoffen in unserem Umfeld führt zu einem steigenden Risiko, mit Allergenen in Kontakt zu kommen. Dadurch steigt die Gefahr der Sensibilisierung. Gleichzeitig nimmt die Gefahr allergischer Reaktionen bei bereits sensibilisierten Menschen zu.

Allergien oder Unverträglichkeiten können häufig zu schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen führen. Sie mindern die individuelle Lebensqualität der Betroffenen und ihrer Familien. Für die Betroffenen, das Gesundheitswesen und die Volkswirtschaft entstehen daraus erhebliche Kosten. Aus diesen Gründen hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einen Aktionsplan gegen Allergien aufgelegt. Dieser Aktionsplan soll mit praktischen Maßnahmen das Allergierisiko in der Bevölkerung senken und die Lebenssituation von Allergikern verbessern.

Dieses Ziel soll durch die Förderung innovativer Vorhaben der Wirtschaft aus diesem Programm begleitet werden. Die Innovationen sollen dazu dienen, das Produktangebot für betroffene Personengruppen zu steigern und die Wahlfreiheit beim Kauf von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen sowie Kosmetik und Pflegemitteln zu verbessern. Mit fortschrittlichen Lösungen soll auch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gestärkt werden.

### **3.7 Wirtschaftlicher Verbraucherschutz**

Verbraucher sind wichtige Akteure auf den Märkten und müssen täglich wirtschaftliche Entscheidungen treffen. Nach Einschätzung von Wissenschaftlern sind Konsumenten aber nur bei wenigen ihrer Entscheidungen in der Lage, diese so zu treffen, dass ihre Bedürfnisse optimal gedeckt werden. Folgeschwer sind für den Einzelnen dabei insbesondere Fehlentscheidungen von erheblicher Tragweite wie z. B. bei Kapitalanlagen, Alterssicherung, Arbeitsunfähigkeitsversicherung und Immobilienge-



schäfte. Aber auch bei kleinen Geschäften wie z. B. Handytarifen steht der Konsument häufig einer kaum übersehbaren Angebotsvielfalt gegenüber.

Dank neuer Technologien können die Verbraucherinnen und Verbraucher zwar aus einer großen Flut von Informationen schöpfen und unter zahlreichen Angeboten wählen. Ihnen fällt es aber oft schwer, in der Vielfalt den Überblick zu behalten und das für sie passende Angebot zu finden beziehungsweise regelmäßig zu prüfen, ob dieses aktuell noch angemessen ist

Für Energie verwenden Verbraucherinnen und Verbraucher einen nicht unbedeutenden Teil ihrer regelmäßig zu erbringenden Ausgaben. Die Energiekosten der privaten Haushalte könnten entscheidend gemindert werden, wenn die Verbraucherinnen und Verbraucher alle Möglichkeiten der Energieeinsparung ausschöpfen würden.

Das Internet bietet große Chancen für die Verbraucher. Es erleichtert viele Rechtsgeschäfte, ist Kommunikationsplattform, Informationsforum und ermöglicht den Austausch unter Verbrauchern über verschiedene Angebote. Damit verbunden sind aber auch neue Risiken. Bereits heute gibt es verschiedene Möglichkeiten, den eigenen Computer zu sichern und seine Daten selbst zu schützen, die aber noch zu wenig genutzt werden. Andere Probleme sind noch vollkommen ungelöst. Zum Beispiel gibt es für den Nutzer keine Möglichkeit, ins Internet eingestellte Inhalte vollständig wieder zu löschen. Nötig sind daher Innovationen, die die Nutzung des Internet sicherer machen, die den Schutz der Privatsphäre in der Informationsgesellschaft erleichtern oder die unlautere Seiten im Internet einfacher erkennen lassen

Mit der Förderung innovativer Vorhaben sollen neue Technologien, Konzepte und Verfahren zur Verbesserung des Verbraucherschutzes entwickelt werden. Durch die Bereitstellung von Informationen sollen Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage zu versetzt werden, aus ihrer Sicht richtige Entscheidungen zu treffen.

#### **4 Durchführung des Programms**

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieses Innovationsprogramms und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) zu §§ 23, 44 BHO sowie nach den Vorgaben und Hinweisen der veröffentlichten Bekanntmachungen (siehe Ziffer 4.2.7) Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Die Förderung nach diesem Programm erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der EU-Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Ver-

einbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. (EU) Nr. L 214 vom 9.8.2008, S.3, und ist demnach im Sinne von Art. 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

Die nach diesem Programm förderfähigen Vorhaben fallen unter Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 30 ff. AGVO.

#### **4.1 Projektträger**

Das BMELV hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) mit der Projektträgerschaft beauftragt:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Projektträger Innovationsförderung  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

Aufgabe des Projektträgers ist die verfahrensmäßige und fachliche Bearbeitung von Anträgen sowie die Begleitung von Projekten. Dazu gehört die

- technische, verwaltungsmäßige und fachliche Unterstützung des BMELV bei der Identifizierung von Innovationsfeldern sowie bei der Umsetzung der Maßnahmen,
- Bekanntmachung von aktuellen Förderschwerpunkten und Durchführung von Ausschreibungen,
- Beratung von potenziellen Antragstellern und Auftragnehmern, Entgegennahme von Anträgen und Angeboten sowie Vorbereitung von Förderentscheidungen des BMELV,
- Bewilligung von Zuwendungen und Zuweisungen für Vorhaben sowie Erteilung von Aufträgen nach Entscheidung des BMELV,
- Projektbegleitung während der Durchführung der Vorhaben,
- Prüfung der Mittelverwendung und Erfolgsbewertung sowie
- Auswertung und Dokumentation.

#### **4.2 Zuwendungen**

Vorhaben können durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf

Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 4.2.1 Formen der Projektförderung

Die unter Nr. 4 zitierte Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung definiert Kategorien von Forschung und Entwicklung und legt hierfür unterschiedliche, maximal zulässige Förderquoten fest:

- **„Grundlagenforschung“** (Artikel 30 Nr. 2 und Artikel 31 Nr. 2 a) AGVO) bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.
- **„Industrielle Forschung“** (Artikel 30 Nr. 3 und Artikel 31 Nr. 2 b) AGVO) bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder erhebliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zu verwirklichen. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen.
- **„Experimentelle Entwicklung“** (Artikel 30 Nr. 3 und Artikel 31 Nr. 2 c) AGVO) bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen zum Beispiel auch andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- und Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den beihilfefähigen Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

#### **4.2.2 Intensität der Projektförderung**

Die anwendungsbezogene Forschung steht im Zentrum dieses Programms. Überwiegend sollen Projekte in den Kategorien „Industrielle Forschung“ und „Experimentelle Entwicklung“ gefördert werden. Die Höchstbeträge liegen gemäß der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der Regel im Rahmen der Grundlagenforschung bei 100%, im Rahmen der industriellen Forschung bei maximal 50 v.H., im Rahmen der experimentellen Entwicklung bei maximal 25 v.H. der beihilfefähigen Kosten.

Die Beihilfeintensität wird bei einem Kooperationsvorhaben für jeden Beihilfeempfänger einzeln ermittelt. Ist ein Vorhaben in unterschiedliche Teile untergliedert, müssen diese einzeln den Forschungskategorien zugeordnet werden.

Bei staatlichen Zuwendungen für FuE-Projekte, die in Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durchgeführt werden, darf die kombinierte Beihilfe, die sich aus der direkten staatlichen Förderung eines bestimmten Forschungsvorhabens und, soweit es sich um Beihilfen handelt, den Beiträgen von Forschungseinrichtungen zu diesem Vorhaben ergibt, für jedes begünstigte Unternehmen die genannten Beihilfeintensitäten nicht überschreiten.

Zuschlagssätze sind bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) möglich. Die Erhöhung der Förderquote beträgt für

- Mittlere Unternehmen 10 v. H., das heißt max. 60 v.H. im Rahmen der industriellen Forschung und max. 35 v.H. im Rahmen der experimentellen Entwicklung und für
- Kleine Unternehmen 20 v. H., das heißt max. 70 v.H. im Rahmen der industriellen Forschung und max. 45 v.H. im Rahmen der experimentellen Entwicklung.

Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung sind im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des AEUV mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, sofern die anhand der Studienkosten errechnete Beihilfeintensität die folgenden Werte nicht überschreitet:

- bei KMU: 75 % der zuwendungsfähigen Kosten für Studien im Vorfeld der industriellen Forschung und 50 % der zuwendungsfähigen Kosten für Studien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung,
- bei Großunternehmen: 65 % der zuwendungsfähigen Kosten für Studien im Vorfeld der industriellen Forschung und 40 % der zuwendungsfähigen Kosten für Studien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung.

Ein Aufschlag von 15 % kann bis zu einem Zuwendungshöchstsatz von 80% der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden, wenn

- das Vorhaben eine effektive Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei eigenständigen Unternehmen betrifft und kein Unternehmen allein mehr als 70% der zuwendungsfähigen Kosten des Kooperationsvorhabens trägt und an dem Vorhaben mindestens ein KMU beteiligt ist,
- das Vorhaben die Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung betrifft, wenn die Forschungseinrichtung mindestens 10% der zuwendungsfähigen Projektkosten trägt und das Recht hat, die Ergebnisse des Forschungsprojekts zu veröffentlichen, soweit sie von der Forschung stammen, die von der Einrichtung durchgeführt wurde oder
- bei der industriellen Forschung die Ergebnisse des Vorhabens auf technischen und wissenschaftlichen Konferenzen oder durch Veröffentlichung in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften weit verbreitet werden oder in offenen Informationsträgern (Datenbanken, bei denen jedermann Zugang zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie bzw. Open-Source-Software zugänglich sind.

#### **4.2.3 Förderfähige Ausgaben und Kosten**

Zuwendungsfähig sind im Rahmen der Förderung von Forschung und Entwicklung nur nachgewiesene projektspezifische Ausgaben und Kosten (zuwendungsfähige Ausgaben bzw. Kosten).

Zuwendungen auf Kostenbasis werden auf unmittelbar durch das Vorhaben verursachte, nachgewiesene und anerkannte Selbstkosten gewährt. Vorhabenbedingte Selbstkosten sind im Wesentlichen

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind),
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig,
- sonstige Betriebskosten (wie Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen,
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen,
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen, einschließlich Reisekosten.

Beihilfen an KMU für die Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten sind gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 zuwendungsfähig, sofern ihre Beihilfeintensität nicht über die Intensität hinausgeht, bis zu der FuE-Beihilfen für die den Patenten vorausgehenden Forschungstätigkeiten in Betracht gekommen wären, die zu den betreffenden gewerblichen Schutzrechten geführt haben.

Förderfähige Kosten sind hierbei:

- a) sämtliche Kosten, die der Erteilung des gewerblichen Schutzrechts in der ersten Rechtsordnung vorausgehen, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung sowie für eine erneute Anmeldung vor Erteilung des Schutzrechts;
- b) die Kosten für die Übersetzung und sonstige im Hinblick auf die Erteilung oder Validierung des Rechtes in anderen Rechtsordnungen anfallende Kosten;
- c) zur Aufrechterhaltung des Rechts während des amtlichen Prüfverfahrens und bei etwaigen Einspruchsverfahren anfallende Kosten, selbst wenn diese nach der Erteilung des Rechtes entstehen.

Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis gilt die Regelung für Kostenvorhaben entsprechend; jedoch sind Personalausgaben nur für zusätzlich benötigtes Personal, soweit diese mit dem beantragten Vorhaben beschäftigt sind, förderfähig. Nicht förderfähig

sind bzw. nicht analog angesetzt werden können Geräte, die zur Grundausstattung gehören sowie Gemeinkosten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- der Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, auch wenn er in Verbindung mit dem Vorhaben steht,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer,
- Ersatzbeschaffungen sowie bereits abgeschriebene Maschinen und Einrichtungen,
- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,
- Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind;
- Ausgaben für laufende Unternehmenstätigkeiten.

Kosten, die vor bzw. durch die Antragstellung entstanden sind bzw. entstehen, können nicht berücksichtigt werden. Da bei Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft meistens der Geschäftsbetrieb weiterläuft, können die hierfür erforderlichen Aufwendungen nicht dem Vorhaben zugerechnet werden; sie sind deshalb nicht zuwendungsfähig. Mehraufwendungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, müssen ggf. getrennt ermittelt und ausgewiesen werden.

Die Eigenbeteiligung, bezogen auf die Gesamtaufwendungen eines Vorhabens (zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten), kann sowohl aus Eigenleistungen (Sachleistungen, Personal, Infrastruktur oder eigene Finanzmittel) als auch aus Leistungen Dritter (Sachleistungen oder Barmittel) bestehen.

#### **4.2.4 Zuwendungsarten**

Die Projektförderung kann als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung.

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- Zuwendungen auf Kostenbasis;
- Zuwendungen auf Ausgabenbasis.

#### **4.2.5 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger kann eine natürliche oder eine juristische Person sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Zuwendungsempfänger muss entsprechende Erfahrung bei der Durchführung vergleichbarer Maßnahmen nachweisen.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Für die Bestimmung von KMU im Sinne dieser Richtlinie gilt Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

#### **4.2.6 Fördervoraussetzungen und -kriterien**

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- das Projekt den Zielen des vorliegenden Förderprogramms entspricht und nicht mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird,
- an der Durchführung des Projektes ein erhebliches Bundesinteresse besteht,
- vom Antragsteller eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projekts vorgelegt wird,
- der Antragsteller über die notwendige Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Arbeiten verfügt,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Verwendung der Bundesmittel ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann,
- eine begründete Aussicht auf Verwertung, wirtschaftlichen Erfolg und gesamtwirtschaftlichen Nutzen sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen besteht,
- die Gesamtfinanzierung der Vorhaben gesichert ist,
- mit dem Vorhaben vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde,
- das Projekt vom Zuwendungsempfänger zentral koordiniert wird,
- die Vorhaben zumindest überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden und die Ergebnisse in der Bundesrepublik Deutschland verwertbar sind.

Nicht gefördert werden Vorhaben und Vorhabensbestandteile, die der routinemäßigen Verbesserung bestehender Produkte, Verfahren und Leistungen, der laufenden



Nutzung und Verwertung wissenschaftlich-technischer Informationen, der Marktforschung u.ä. dienen.

Diese Voraussetzungen werden bei der Prüfung der Förderwürdigkeit von Projektskizzen als Kriterien herangezogen.

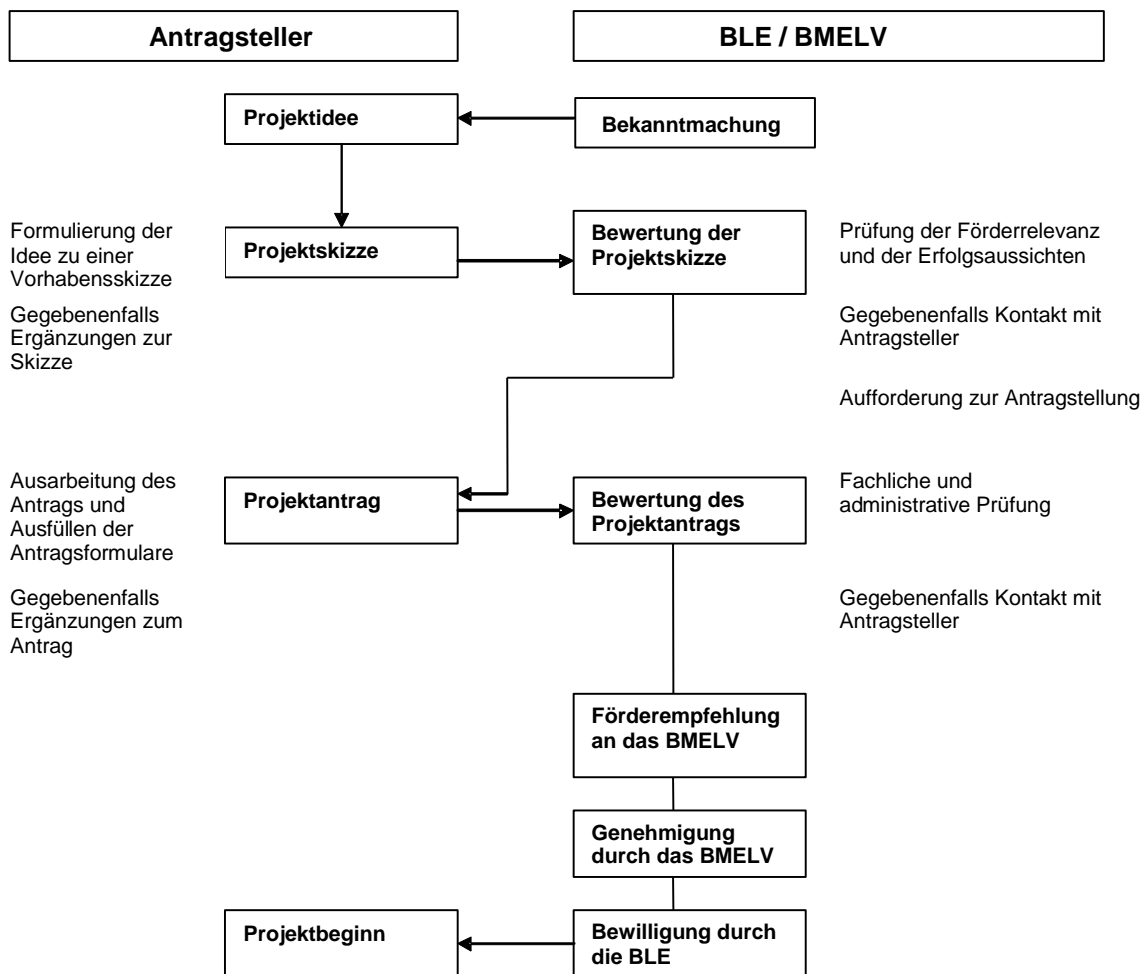
#### **4.2.7 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Themenbereiche, zu denen Skizzen eingereicht werden können, werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Um eine hohe Qualität der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, werden die Vorhaben in der Regel im wettbewerblichen Verfahren ausgewählt. Bei Interesse ist zu empfehlen, nach der Bekanntmachung mit der BLE Kontakt aufzunehmen, um die Förderwürdigkeit und die Zuständigkeit prüfen zu lassen. Falls eine Förderung nach diesem Programm nicht möglich sein sollte, kann so unnötiger Arbeitsaufwand im Rahmen einer Antragstellung vermieden werden.

Skizzen und Anträge sind generell an die BLE zu richten.

Über die einzelnen Schritte der Antragstellung und des Bewilligungsverfahrens informiert das Ablaufschema für Zuwendungen.

## Ablaufschema für Zuwendungen: Von der Projektidee bis zum Start des Projekts:



### 4.2.8 Beihilferechtliche Bestimmungen

Die Beihilfe darf nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten in Sinne von Artikel 1 Absatz 7 der AGVO gewährt werden.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist ausgeschlossen.

Beihilfen für Großunternehmen sind nur dann freigestellt, wenn die Voraussetzungen von Artikel 8 Abs. 3 der AGVO erfüllt sind.

Die Schwellenwerte nach Artikel 6 Absatz 1 der AGVO hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Einzelfallnotifizierung sind zu beachten.

#### **4.2.9 Sonstige Bestimmungen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91,100 BHO zur Prüfung berechtigt.

#### **4.3 Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten**

Über eine Förderung mittels Zuwendungen hinaus besteht die Möglichkeit, Projekte durch Aufträge und Zuweisungen zu finanzieren:

- Aufträge  
Für Arbeiten im Bereich Innovationsförderung, deren Ergebnisse vom BMELV benötigt und verwertet werden, werden Aufträge vergeben. Die Aufträge werden unter Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen vergeben.
- Zuweisungen  
Bundesforschungsinstitute können eine Zuweisung erhalten. Die Bedingungen für Zuwendungen nach 4.2 sind auf die Finanzierungsmöglichkeit „Zuweisung“ sinngemäß zu übertragen.